

Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns
Bezirksstelle Oberpfalz
Landshuter Straße 20
93047 Regensburg
Tel.: 0941 598 79 25
Fax: 0941 598 79 24
E-Mail: bez.oberpfalz@kzvb.de



Antrag zur Beschäftigung eines Vertreters für angestellten Zahnarzt

Name, Vorname des **Vertragszahnarztes/MVZ**, dem die Anstellungsgenehmigung erteilt wurde

Name, Vorname des angestellten Zahnarztes, der vertreten werden soll

Vertretungszeitraum (von / bis) _____

- Ganztags (über 30 Stunden pro Woche) Dreiviertel (über 20 bis 30 Stunden pro Woche)
 Halbtags (über 10 bis 20 Stunden pro Woche) Viertel (bis 10 Stunden pro Woche)

Vertretungsgrund (vgl. §32, Abs. 6 ZV-ZÄ): _____

Für **jeden Vertretungsgrund** muss ein **Nachweis** (Attest, Kündigung, Sterbeurkunde) vorgelegt werden.

Name, Vorname des Vertreters: _____

Geb. am: _____ in: _____

Straße/Hausnr./PLZ/Ort: _____

Telefon / Mobil / Fax: _____

Staatsangehörigkeit: _____

Approbationsdatum: _____ Promotionsdatum: _____

Wenn der Vertretungszahnarzt (Vertreter) im KZVB Bezirksstellenbereich noch nicht tätig gewesen ist, bitte amtlich beglaubigte Kopien (Approbations- und Promotionsurkunde) beilegen.

Registereintrag bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung _____
(Bitte Auszug aus Zahnarztregister beifügen, wenn nicht in Bayern registriert)

Berufliche Tätigkeit(en) / bisherige bzw. derzeitige Tätigkeiten:

Selbstständig niedergelassen: ja nein

in _____

Assistent in freier Praxis: ja nein

bei _____

seit _____

Ort / Datum / Unterschrift **Vertreter**

Ort / Datum / Unterschrift **Vertragszahnarzt**

Praxisstempel / ABE-Nummer
des beantragenden Vertragszahnarztes

Auszug aus der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte

(Zahnärzte-ZV)

vom 28. Mai 1957 (BGBl I S. 582),
zuletzt geändert durch Artikel 15 G
des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-
Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG) vom 16. Juli 2015
BGBl I S.1211, gültig ab 23. Juli 2015

§ 32b

- (1) ¹Der Vertragszahnarzt kann Zahnärzte nach Maßgabe des § 95 Abs. 9 des [Fünften Buches Sozialgesetzbuch](#) anstellen. ²In den Bundesmantelverträgen sind einheitliche Regelungen zu treffen über den zahlenmäßigen Umfang der Beschäftigung angestellter Zahnärzte unter Berücksichtigung der Versorgungspflicht des anstellenden Vertragszahnarztes.
- (2) ¹Die Anstellung bedarf der Genehmigung des Zulassungsausschusses. ²Für den Antrag gelten § 4 Abs. 2 bis 4 und § 18 Abs. 2 bis 4 entsprechend. ³§ 21 gilt entsprechend. ⁴§ 95d Abs. 5 des [Fünften Buches Sozialgesetzbuch](#) gilt entsprechend.
- (3) Der Vertragszahnarzt hat den angestellten Zahnarzt zur Erfüllung der vertragszahnärztlichen Pflichten anzuhalten.
- (4) Über die angestellten Zahnärzte führt die Kassenzahnärztliche Vereinigung (Registerstelle) ein besonderes Verzeichnis.
- (5) Auf Antrag des Vertragszahnarztes ist eine nach Absatz 2 genehmigte Anstellung vom Zulassungsausschuss in eine Zulassung umzuwandeln, sofern der Umfang der vertragszahnärztlichen Tätigkeit des angestellten Zahnarztes einem ganzen oder halben Versorgungsauftrag entspricht; beantragt der anstellende Vertragszahnarzt nicht zugleich bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens nach § 103 Absatz 4 des [Fünften Buches Sozialgesetzbuch](#), wird der bisher angestellte Zahnarzt Inhaber der Zulassung.
- (6) ¹Die Beschäftigung eines Vertreters für einen angestellten Zahnarzt ist zulässig; § 32 Absatz 1 und 4 gilt entsprechend. ²Die Beschäftigung eines Vertreters für einen angestellten Zahnarzt ist für die Dauer von sechs Monaten zulässig, wenn der angestellte Zahnarzt freigestellt ist oder das Anstellungsverhältnis durch Tod, Kündigung oder andere Gründe beendet ist. ³Hat der angestellte Zahnarzt einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung, ist eine Vertretung für die Dauer der Freistellung zulässig.
- (7) § 26 gilt entsprechend.